

## Hinweisblatt zur Höhe der Betreuervergütung ab 01.01.2026 (Stand 01.01.2026)

Die für eine Berufsbetreuerin bzw. Vereinsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (folgend zur besseren Lesbarkeit nur die maskuline Form) anfallenden Kosten richten sich nach dem **Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG)** in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung. Behördenbetreuer und die Betreuungsbehörde können unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungsersatz erhalten.

Dieses Hinweisblatt soll nur dem Zweck dienen, einen allgemeinen Überblick über die regelmäßig anfallenden Kosten einer beruflichen Betreuungsführung zu verschaffen. Die Vergütung bei Sonderfallkonstellationen bleibt unberücksichtigt und kann bei Bedarf beim zuständigen Betreuungsgericht erfragt werden.

Je nach seiner Qualifikation gemäß § 8 VBVG (Vergütungsstufe 1 oder Vergütungsstufe 2) erhält ein Berufsbetreuer eine monatliche Fallpauschalen gemäß § 9 VBVG (siehe Übersicht am Ende), die vom Betreuer in Abrechnungsintervallen von mindestens drei Monaten zur Zahlung aus der Landeskasse oder dem Vermögen des Betreuten angemeldet werden.

Welche monatliche Pauschale anfällt, richtet sich nach

- a) der **Dauer der Betreuung** (immer berechnet ab der erstmaligen Anordnung der Betreuung für die ersten zwölf Monate und ab dem 13. Monat),
- b) der **Vermögenssituation der betreuten Person** (mittellos oder nicht mittellos) und
- c) dem gewöhnlichen **Aufenthaltort der betreuten Person** (stationäre Einrichtung<sup>1</sup> oder andere Wohnform).

**Beispiel:** Der Berufsbetreuer (Vergütungsstufe 2) wird mit vergütungsrechtlicher Wirkung ab dem 20.01.2026 für die betreute Person bestellt. Diese ist nicht mittellos und befindet sich in einer stationären Einrichtung.

Die betreute Person hat unabhängig von seinem tatsächlichen Zeitaufwand folgende Vergütungsansprüche pro Quartal

<b>Zeitraum</b>	<b>Vergütungsanspruch in EUR</b>
20.01.2026 - 19.04.2026 (Monat 1 - 12)	3 x 305,00 = 915,00
20.04.2026 - 19.07.2026 (Monat 1 - 12) usw bis 19.01.2027	3 x 305,00 = 915,00
20.01.2027 -19.04.2027 (ab Monat 13) usw für jedes Folgebetreuungsquartal	3 x 155,00 = 465,00

<sup>1</sup> Stationäre Einrichtung im Sinne des VBVG ist jede Einrichtung, die dem Zweck dient, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- oder sonstige Unterstützungsleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

## Übersicht zur Pauschalvergütung

### Stufe 1- Grundstufe

Vermögensstatus der betreuten Person	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Dauer der Betreuung	Monatliche Pauschale
Nicht mittellos	Stationäre Einrichtung	1.1.1.1	In den ersten zwölf Monaten	233,00 €
		1.1.1.2	Ab dem 13. Monat	115,00 €
	Andere Wohnform	1.1.2.1	In den ersten zwölf Monaten	325,00 €
		1.1.2.2	Ab dem 13. Monat	192,00 €
Mittellos	Stationäre Einrichtung	1.2.1.1	In den ersten zwölf Monaten	208,00 €
		1.2.1.2	Ab dem 13. Monat	98,00 €
	Andere Wohnform	1.2.2.1	In den ersten zwölf Monaten	247,00 €
		1.2.2.2	Ab dem 13. Monat	144,00 €

### Stufe 2- Qualifikationsstufe<sup>2</sup>

Vermögensstatus der betreuten Person	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Dauer der Betreuung	monatliche Pauschale
Nicht mittellos	stationäre Einrichtung	2.1.1.1	In den ersten zwölf Monaten	305,00 €
		2.1.1.2	Ab dem 13. Monat	155,00 €
	andere Wohnform	2.1.2.1	In den ersten zwölf Monaten	427,00 €
		2.1.2.2	Ab dem 13. Monat	250,00 €
Mittellos	stationäre Einrichtung	2.2.1.1	In den ersten zwölf Monaten	275,00 €
		2.2.1.2	Ab dem 13. Monat	130,00 €
	andere Wohnform	2.2.2.1	In den ersten zwölf Monaten	324,00 €
		2.2.2.2	Ab dem 13. Monat	190,00 €

<sup>2</sup> Anzuwenden auf Betreuer, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung verfügen.